



Promotionsordnung Höhere Fachschule (HF) Pflege Diplomniveau I zu HF

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion von Inhaberinnen und Inhabern eines altrechtlichen DNI-Diploms während der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF sowie für das abschliessende Qualifikationsverfahren. Die Promotionsordnung ist integrierter Bestandteil des Studienvertrags.

² Die Promotionsordnung stützt sich auf die Verordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen der höheren Fachschulen und den schweizerischen Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachperson HF.

Art. 2 Dauer und Aufbau der Ausbildung

¹ Die berufsbegleitende Ausbildung von der Pflegefachperson Diplomniveau I zur diplomierten Pflegefachperson HF dauert rund ein Jahr und umfasst 1200 Lernstunden. Davon werden je 40 Prozent auf den Lernbereich berufliche Praxis und den Lernbereich Schule verteilt, 20 Prozent entfallen auf den Lernbereich Training und Transfer. Letzterer wird zu je zehn Prozent dem Lernbereich Schule und dem Lernbereich berufliche Praxis zugeteilt.

² Am Ende der Ausbildung müssen mindestens drei Arbeitsfelder der Pflege zu je sechzehn Wochen nachgewiesen werden. Dabei werden sowohl die Arbeitsfelder, die in der DNI Ausbildung durchlaufen wurden als auch Arbeitsfelder, in denen die Berufstätigkeit nach der Diplomierung ausgeübt wurde, als bereits absolvierte Arbeitsfelder angerechnet, sofern es sich um Rahmenlehrplan konforme Arbeitsfelder der Pflege handelt.

³ Die Studierenden arbeiten während der Ausbildung zu mindestens 50 Prozent in einem Arbeitsfeld der Pflege.

⁴ Die Abfolge der schulischen Ausbildungsblocks und der beruflichen Praxis richtet sich nach dem Ausbildungsplan.

Art. 3 Beurteilungsgrundsätze

¹ Während der Ausbildung werden der Lernerfolg und die Lernzielerreichung sowohl im schulischen wie im praktischen Bereich formativ beurteilt.

² Am Ende des Studienjahrs erfolgt eine summative Praktikumsqualifikation durch den Betrieb, mit dem die studierende Person einen Arbeitsvertrag hat.

³ Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer vorgegebenen Bewertungsskala. Diese sieht die folgenden Qualitätsstufen vor:

A hervorragend

B sehr gut

C gut

D befriedigend

E ausreichend

F nicht bestanden.

Art. 4 Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

¹ Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer

- a) in der Praktikumsqualifikation am Ende des Studienjahres die Qualitätsstufe E erreicht hat
- b) den Nachweis der verlangten Skills erbringen kann und
- c) nicht mehr als zehn Prozent der Ausbildungszeit versäumt hat.

² Betragen die Absenzen mehr als zehn Prozent der Ausbildungszeit, sind die fehlenden Studienanteile nachzuholen. Zeitpunkt und Bedingungen werden zwischen der Abteilungsleitung und der studierenden Person festgelegt. Die Studienzzeit verlängert sich entsprechend.

Art. 5 Teile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Rahmenlehrplan findet am Ende der Ausbildung statt und besteht aus folgenden Prüfungsteilen: praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit, Praktikumsqualifikation und Prüfungsgespräch.

² Die Verantwortung für die Durchführung der praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit liegt beim BGS.

³ Die Erstellung der Praktikumsqualifikation findet innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung statt und liegt in der Verantwortung des arbeitgebenden Betriebs.

⁴ Das Prüfungsgespräch dauert mindestens 30 Minuten, findet innerhalb der letzten zwölf Wochen des Bildungsjahrs statt und wird vom BGS durchgeführt.

Art. 6 Beurteilung für das abschliessende Qualifikationsverfahren

¹ Für die Beurteilungen im abschliessenden Qualifikationsverfahren wird die angeführte Bewertungsskala verwendet.

² Das Diplom als Pflegefachfrau HF oder als Pflegefachmann HF wird erteilt, wenn in jedem einzelnen der drei Prüfungsteile mindestens die Qualitätsstufe E erreicht ist.

.

Art. 7 Wiederholungsmöglichkeiten für das abschliessende Qualifikationsverfahren

¹ Werden Prüfungsteile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, die praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit einmal zu verbessern respektive das Prüfungsgespräch und/oder die Praktikumsqualifikation einmal zu wiederholen.

² Die Verbesserung der praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit und/oder die Wiederholung des Prüfungsgesprächs erfolgt in Absprache zwischen der Abteilungsleitung und der studierenden Person und bis längstens drei Monate nach der ersten Durchführung.

³ Die Praktikumsqualifikation des abschliessenden Qualifikationsverfahrens kann frühestens sechs Monate nach Datum der ersten Durchführung wiederholt werden. Vorgängig sind im arbeitgebenden Betrieb mindestens 16 Wochen Berufstätigkeit notwendig. Zeitpunkt und Bedingungen der Wiederholung werden zwischen der Abteilungsleitung und der repetierenden Person festgelegt.

⁴ Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

Art. 8 Auflösung des Studienvertrags

¹ Bei definitiver Nichtpromotion respektive definitivem Nichtbestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens endet gleichzeitig das Studienverhältnis mit dem BGS.

² Wird das Arbeitsverhältnis mit dem arbeitgebenden Betrieb während der Ausbildung aufgelöst, muss die Ausbildung unterbrochen werden, bis die studierende Person eine äquivalente Tätigkeit in einem anderen Betrieb vorweisen kann. Zeitpunkt und Bedingungen für die Wiederaufnahme der Ausbildung werden zwischen der Abteilungsleitung und der studierenden Person festgelegt.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung ist vom Schulrat am 13. Mai 2013 erlassen worden. Sie tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.